

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)**

## **I.**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter vom 03.04.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Königswinter am 04.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Benutzungsordnung als Bestandteil der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### **II. Verhalten in den Unterkünften**

1. Das Einbringen und Inbetriebnehmen von Elektrogeräten (Fernseher, Spielkonsolen, etc.) ist in der Unterkunft gem. § 2 Abs. 1 lit. a) der Satzung untersagt. Ausgenommen davon sind Elektrogeräte zur täglichen Hygiene (z. B. Rasierapparat, Fön) und Ladegeräte für Mobilfunkgeräte.

#### **wird geändert in:**

#### **II. Verhalten in den Unterkünften**

1. Das Einbringen und Inbetriebnehmen von Elektrogeräten (Spielkonsolen, Kochplatten, etc.) ist in der Unterkunft gem. § 2 Abs. 1 lit. a) der Satzung untersagt. Ausgenommen davon sind Elektrogeräte zur täglichen Hygiene (z. B. Rasierapparat, Fön), Ladegeräte für Mobilfunkgeräte, sowie TV-Geräte bis zu einer Bildschirmgröße von 32 Zoll und Radioempfangsgeräte. Sofern TV-Geräte und Radioempfangsgeräte eingebracht werden, müssen diese vor Inbetriebnahme einer DGUV-Prüfung (Elektroprüfung) unterzogen werden.

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)**

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 03.04.2024  
Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister

Lutz Wagner